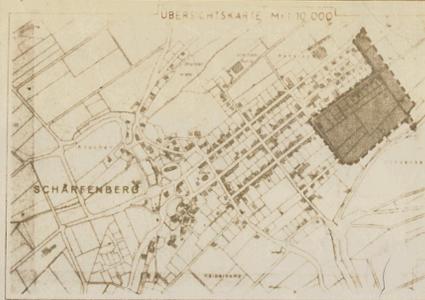


Dr. 5 mark 1. Änderung 2. Änderung

Gem. Scharfenberg
Flur 5
1:1000



1. ÄNDERUNG

1. Vereinfachte Änderung:
In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dez. 1978 - Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB.

2. ÄNDERUNG

3. ordentliche Änderung

ergänzendes Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der neuen Dienstl. (§ 11 Nr. 21 und 26 BauGB)
Es wird auf die zusätzlichen Hinweise auf dem Original - Änderungsblatt hingewiesen.

Ausfertigung
Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.
Brilon, den 07.12.2018
gez. Dr. Bartsch
Der Bürgermeister (S)

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 16.12.2018 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann diese Bebauungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a (1) BauGB eingesehen werden kann. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 (2) BauGB hingewiesen.
Gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB tritt diese Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung am 16.12.2018 in Kraft.
Brilon, den
gez. Dr. Bartsch
Der Bürgermeister (S)

| | | |
|-----------------------|-----|-----|
| WA | 0,4 | 0,8 |
| WD, SD | 0 | |
| T1 tabell. max. 6,0 m | | |
| E, D | | |

Praambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S 656/SGV NW 2020) der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) hat die Gemeinde diesen Plan am 16. September 1971 als Satzung beschlossen.

- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Im Wa-Gebiet
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - GRZ 04 Grundflächenzahl
 - GFZ 08 Geschossflächenzahl
 - Z II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - △ Offene Bauweise
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen: Fußweg
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Kinderspielplatz
 - Sichtdreiecke
 - Fläche für Versorgungsanlagen: Umformerrstation
 - Ga Garagen
- Nachrichtliche Eintragung**
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Geplante neue Grundstücksgrenze
 - Darstellung der Empfehlungen
 - Gebäudestellung
 - Vorhandene Gebäude
 - Gebäudeabbruch
 - Höhenlinie

Festsetzungen

WA-Gebiet gem. § 4 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden-, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig.

Die Errichtung von Garagen ist im Sinne von § 12 Bau NVO sowohl auf den überbaubaren wie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig. Soweit Flächen mit Ga bezeichnet wurden, ist ihre Errichtung an dieser Stelle zwingend. Im übrigen müssen Garagen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten.

Gemäß § 17 (5) Bau NVO ist hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse folgende Ausnahme möglich: In dem Teilgebiet mit eingeschossiger Bauweise sind, soweit durch Geländeverhältnisse bedingt, zwei Geschosse zulässig. Die seitliche Traufhöhe darf jedoch 6,00 m nicht überschreiten.

Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe, freizuhalten.

Gestaltungsvorschriften

| Geschosszahl | Dachneigung | Dachform | Farbe | Dachdeckung |
|-----------------|-------------|-----------------------|------------|------------------------|
| eingesch. Geb. | 30° - 35° | Sattel- oder Walmdach | dunkelgrau | Fliesen, Kunstschiefer |
| zweigesch. Geb. | 25° - 30° | Satteldach | dunkelgrau | Fliesen, Kunstschiefer |

— Zwingend einzuhaltende Hauptfirstlinie

— Dachaufbauten sind nicht zulässig. Siehe 1. vereinfachte Änderung v. 23.02.89

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (nicht zwingend)

Scharfenberg, den 16. September 1971

(S) Bürgermeister
gez. Kraft

Ratsmitglied
gez. Schulte

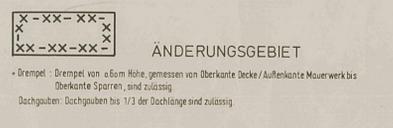
Schriftführer
gez. Hammerschmidt

GEM. SCHARFENBERG BEBAU.-PLAN NR. 5 „MARK“

1. Ordentliche Änderung gem. § 11 BauGB



2. Ordentliche Änderung gem. § 11 BauGB



Die Planunterlagen mit den Höhenangaben wurde durch das Kataster- u. Vermessungsamt Brilon gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichungsverordnung vom 19.1.1965

Brilon, den 29. Juni 1969

Kraus
Vermessungsamt

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Brilon, den 03.03.1989

(S) gez. I.A. Friedrichs

Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) am 24.10.1988 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 09.12.1988 bekanntgemacht worden.
Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) wurde aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 04.05.1988 durchgeführt.
am 19.10.1988
Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 24.10.1988 den Entwurf dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Der Entwurf dieses geänderten Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in der Zeit vom 27.12.1988 bis 27.01.1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 09.12.1988 bekanntgemacht worden.
Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Für die Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) hat der Rat der Stadt Brilon am 06.03.1989 eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die eingeschränkte Beteiligung wurde in der Zeit vom 06.03.1989 bis 06.03.1989 durchgeführt.
Brilon, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat am 23.02.1989 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) beschlossen.
Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23.02.1989 den planungsrechtlichen Teil dieses geänderten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.
Brilon, den 06.03.1989

Bürgermeister gez. Hülschoff
(S) Ratsmitglied gez. Schleich
Schriftführer gez. Hülsenbeck

Der geänderte Bebauungsplan ist dem Regierungspräsident Arnsberg am 10.04.1989 gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) angezeigt worden.
Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 14.07.1989 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Brilon, den 07.08.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung sind am 04.08.1989 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon bekanntgemacht worden.
Der geänderte Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BauGB am 04.08.1989 rechtskräftig.
Brilon, den 07.08.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Beschneidung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvorkehrungen mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Brilon, den 06.03.1989

Stadtdirektor
gez. Hülschoff

**Stadt BRILON
OT. Scharfenberg**

B. Plan Nr. 5
„MARK“
M. 1:1000

2. Ordentliche Änderung